

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie



Hansestadt Attendorn

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Hansestadt Attendorn
Kölner Straße 12
57439 Attendorn

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 973180
E info@vdh.com
W www.vdh.com

i. A. Dipl.-Ing. Heike Straube, Stadtplanerin AKNW

Projektnummer: 18-42

INHALT

1	EINLEITUNG	1
2	ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG.....	1
3	BERÜCKSICHTIGTE UMWELTBELANGE	2
3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	2
3.2	Schutzgut Fläche	3
3.3	Schutzgut Boden	3
3.4	Schutzgut Wasser	3
3.5	Schutzgut Klima und Luft	3
3.6	Schutzgut Landschaftsbild	4
3.7	Schutzgut Mensch	4
3.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	4
4	BERÜCKSICHTIGTE ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG.....	5
4.1	Öffentlichkeitsbeteiligung	5
4.2	Behördenbeteiligung	8
5	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	11

1 EINLEITUNG

Der Rat der Hansestadt Attendorn hat in seiner Sitzung am 08. November 2023 den Feststellungsbeschluss des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie gefasst. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie wurde der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigungsfrist von einem Monat endete gemäß Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg am 21.12.2023. Innerhalb der Monatsfrist hat sich die Bezirksregierung Arnsberg nicht geäußert. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist mit Ablauf des 21.12.2023 die Genehmigungsfiktion für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie eingetreten. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB erfolgte am 06.01.2024. Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam geworden.

Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese enthält Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung gegen die geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG

Der Gesetzgeber fördert erneuerbare Energie seit dem 1. Januar 1997 (BauGB-Novelle 1996) u. a. durch die Einstufung von Windenergieanlagen (WEA) als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Folglich sind Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich grundsätzlich zulässig, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen durch eine Planung von Konzentrationszonen für die Windenergie i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nur noch innerhalb der Überleitungsregelungen (Abschluss des Verfahrens bis 1. Februar 2024) möglich.

Ein Abschluss des Verfahrens unter Einhaltung der Überleitungsvorschriften ist in Attendorn möglich und wird empfohlen. Auf der Grundlage der andernfalls bestehenden Privilegierung von Windenergieanlagen für den gesamten Außenbereich bis zur Feststellung des Erreichens des jeweiligen Flächenbeitragswerts (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB) wäre eine städtebauliche Fehlentwicklung im gesamten Außenbereich nicht ausgeschlossen, da für die Genehmigungsfähigkeit der jeweiligen WEA allein die objektive Rechtslage maßgeblich wäre. Städtebauliche Erwägungen wären insoweit nicht maßgeblich und würden eine allenfalls untergeordnete Rolle einnehmen.

Im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie sollen die Konzentrationszonen 3, 4, 9 a/b, 10 a/b/c, 11 a/b und 12 als Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich des Stadtgebiets ausgewiesen werden.

Fläche/Bezeichnung	Größe
3	59,27 ha
4	23,77 ha
9 a/b	98,68 ha
10 a/b/c	77,4 ha
11 a/b	20,43 ha
12	110,88 ha
Gesamt: 390,43 ha	

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes wurden im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Hierin werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans beschrieben und bewertet. Im Folgenden wird die Bewertung der Umweltbelange zusammengefasst und ihre Berücksichtigung dargelegt.

3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

TIERE

Durch den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen können die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Eine Tötung und Verletzung kann einerseits durch den Anlagenbau (Beseitigung von Grünstrukturen, Bau der Wege und Fundamente), andererseits durch den Betrieb der Anlagen verursacht werden. Während beim Anlagenbau alle Arten wie Vögel, Fledermäuse oder Säugetiere (Feldhamster, evtl. Kröten) zu berücksichtigen sind und in der Regel durch eine Anpassung der Bauzeiten oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen Abhilfe geschaffen werden kann, sind beim Betrieb nur bestimmte flugfähige Arten gefährdet. Diese kollisionsgefährdeten Arten umfassen Vogelarten und Fledermäuse. In Attendorn sind Konflikte mit den Arten Rotmilan (nahezu alle Konzentrationszonen), Schwarzmilan (keine Fläche ausgewiesen), Schwarzstorch (Fläche 11 und 12) und Uhu (keine Fläche ausgewiesen) sowie mit Fledermäusen möglich.

Über das oben angeführte generelle Tötungsverbot hinaus muss beurteilt werden, ob es durch die Schädigung einzelner Individuen zu einer Störung der lokalen Population kommen kann. Hinsichtlich der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen weitere Arten hinzu, die ein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen aufweisen.

Tiefer gehende Untersuchungen sind erst auf der Genehmigungsebene möglich, da derzeit keine Anlagenstandorte oder -typen bekannt sind. Eine hohe planbedingte Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzguts Tiere besteht für die Fläche 11 b. Ein mittleres Konfliktpotenzial weisen die Flächen 4, 10 a/b/c, 11 a und 12 auf. Für die Flächen 3 und 9 besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial. Dies stellt jedoch keinen Ausschlussgrund dar, da auch auf der Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie zunächst lediglich die Vollziehbarkeit der Planung gewährleistet werden muss. Zur Konfliktvermeidung sind Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermäuse möglich.

PFLANZEN

Als natürliche Vegetation hätte sich auf allen Konzentrationszonen ein artenarmer Buchenmischwald ausgebildet. Tatsächlich liegen fast ausschließlich Waldflächen vor, die jedoch von Fichten- und z. T. aufgelichteten Mischwaldbeständen geprägt sind. An vielen Stellen liegen Waldschäden durch Trockenheit und Borkenkäferbefall vor.

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen wird ein Verlust der Vegetation durch die dauerhaft versiegelten Flächen (Fundamente, Kranstellflächen, Wege) sowie die temporär zu versiegelnden Montageflächen erfolgen. Um die Anlagenstandorte werden bestimmte Flächen im Mastfußbereich freigehalten. Auf diesen Flächen wird sich eine veränderte, niedrige Vegetation neu bilden. Weiterhin können Bäume für die Flächen für Kabeltrassen gefällt werden. Im Rahmen der Standortplanung soll eine Berücksichtigung sensibler Bereiche erfolgen (von Laubwaldflächen, geschützten Biotopen etc.). Für den Eingriff in den Wald ist ein forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen.

BIOLOGISCHE VIELFALT

Die biologische Vielfalt innerhalb der Flächen ist auf Arten des Lebensraums Wald beschränkt. Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es zu einer Reduktion der bestehenden Waldflächen, wodurch, wenn sensible Bereiche in Anspruch genommen werden, ebenfalls die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets abnehmen kann. Dies ist bei der Standortplanung zu berücksichtigen.

3.2 Schutzgut Fläche

Die Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen ist gering. Lediglich im Bereich der Fundamente und Zuwegungen werden Flächen versiegelt und somit einer Nutzungsänderung unterzogen. Innerhalb der Bereiche, die vom Rotor überstrichen werden, können sogar weitere Nutzungen bestehen. Somit erfolgt eine eher geringe Inanspruchnahme von Flächen, die jedoch erst im Genehmigungsverfahren beziffert werden kann. Der Eingriff ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens auszugleichen.

3.3 Schutzgut Boden

Es handelt sich in allen Gebieten überwiegend um forstwirtschaftliche Nutzungen mit gering bis mittelmäßig ertragsfähigem Boden. Für die landwirtschaftliche Nutzung ist der Boden weniger geeignet. Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge und anderen mechanischen Einwirkungen (z. B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Die Bodenteilfunktionen sind in Teilbereichen durch die Fundamente der WEA, den Ausbau der Zuwegung sowie durch den Bau der Kranstellflächen betroffen. Montageflächen werden jedoch nur für die Dauer der Bauphase beansprucht und wieder ihrer vorherigen Nutzung zugeführt, sobald die Montage durchgeführt wurde.

Die versiegelten Flächen verlieren ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie für die Versickerung des Grundwassers. Hier können im Rahmen der Baugenehmigung Minderungsmaßnahmen eingeführt werden.

3.4 Schutzgut Wasser

In den Plangebieten liegen verschiedene Fließgewässer vor. Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzzonen der Stufen I und II bestehen nicht.

In der Bauphase können minimale Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Form von Schadstoff-einträgen (bspw. Öl von Fahrzeugen) auftreten. Dies kann bereits heute durch die faktisch im gesamten Plangebiet zulässigen Nutzungen erfolgen. Bei sachgemäßer Handhabung von potenziell wassergefährdenden Stoffen sind Schadstoffeinträge jedoch vermeidbar. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Vorhabens sind diesbezüglich nicht herzustellen.

Durch die Versiegelung wird der Wasserabfluss dauerhaft verändert, jedoch wird das Niederschlagswasser in der Regel über das Bankett entwässert und somit ortsnah versickert. Grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen, wie etwa Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung und die Veränderung von Grundwasserströmen, sind durch den Bau und/oder den Betrieb von WEA nicht in nennenswertem Maße zu erwarten. In Bezug auf die Wasserschutzzonen besteht kein hohes Konfliktpotenzial. Das von den Windenergieanlagen ausgehende Risiko der Grund- und auch Trinkwassergefährdung durch das Eindringen von Schmierstoffen in Boden, Grund- und Oberflächengewässer ist bei entsprechenden technischen Vorkehrungen gering. Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Wassers daher nicht zu erwarten.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

Bei den Konzentrationszonen handelt es sich überwiegend um mit Fichten bestandene monokulturelle Waldstrukturen. Waldflächen gleichen tägliche und jährliche Temperaturschwankungen aus, erhöhen die Luftfeuchtigkeit und steigern die Taubildung. Da das Waldklima durch die geringere Sonneneinstrahlung und die höhere Luftfeuchte geprägt ist, sind die Lufttemperaturen im Sommer dort meistens niedriger als im Freien. Eine Schadstoffbelastung der Luft liegt nicht vor.

Luftverunreinigungen durch den Baustellenverkehr sind lediglich temporär zu erwarten und daher nicht erheblich. Da beim Betrieb von Windenergieanlagen keine Luftverunreinigungen entstehen, hat die Ausweisung von Konzentrationszonen keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität. Durch den Bau der WEA und die Erschließung werden zum Teil Bäume entfallen, die somit keinen Sauerstoff mehr produzieren

können. Demgegenüber stehen positive Auswirkungen durch Einsparung von fossilen Rohstoffen bei der Energiebereitstellung. Klimatische Veränderungen werden aufgrund der Kleinflächigkeit nicht erwartet. Insgesamt ergeben sich keine nennenswerten negativen Auswirkungen der Windenergienutzung im Bereich der geplanten Konzentrationszonen.

3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Realisierung der Planung wird sich das Landschaftsbild verändern. Die meisten Plangebiete liegen überwiegend in den Biotoptypkategorie Wald bzw. Wald-Offenland-Mosaik, die in Bezug auf ihre Landschaftsbildbedeutung eine mittlere bis erhöhte Bedeutung aufweisen. Vielfach liegen Vorbelastungen durch Waldschäden vor. Aufgrund der kaum vorhandenen baulichen Anlagen ergibt sich für die Planungsgebiete insgesamt ein recht naturnaher Gesamteindruck. Alle Konzentrationszonen liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten des Typs A „Allgemeiner Schutz“, der für den gesamten Außenbereich von Attendorf gilt. Gemäß § 2 des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) liegen die erneuerbaren Energien und somit auch die Windenergienutzung nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse, daher ist die Möglichkeit einer Befreiung vom Landschaftsschutz gegeben.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird eine deutliche Überformung des Landschaftsbilds stattfinden. Moderne Anlagen haben derzeit Gesamthöhen von ca. 200 bis 240 m. Das Landschaftsbild von Attendorf ist reliefiert, sodass der Eindruck der Anlagen gemindert wird, sofern diese nicht am höchsten Punkt errichtet werden oder sie durch andere Anhöhen verdeckt sind. Bei Errichtung auf den Bergkuppen werden die Anlagen jedoch weithin sichtbar sein. Regelungen für den Ausgleich oder Ersatz werden im Genehmigungsverfahren getroffen.

3.7 Schutzgut Mensch

Die Plangebietsflächen halten einen Abstand von 925 m zu den nächsten zulässigen Wohnnutzungen in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich oder im Geltungsbereich von Außenbereichssatzungen ein. Zu allen anderen Wohnnutzungen werden Abstände von 600 m eingehalten.

Zur Untersuchung der Auswirkungen der Windenergieanlagen werden ein schalltechnisches Gutachten sowie ein Schattenwurfgutachten für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen im Genehmigungsverfahren erstellt. Erhebliche Auswirkungen, die durch geeignete immissionsschutzrechtliche Auflagen vermieden werden müssen, können trotz der gesetzlich definierten Abstände zur Wohnbebauung nicht ausgeschlossen werden. Das Eintreten hängt maßgeblich von der Anzahl der Anlagen, den genauen Standorten und den Anlagentypen ab.

Es erfolgt kein Eingriff in eine vollkommen unberührte Naherholungslandschaft. Die Empfindlichkeit des Schutzguts Mensch bezüglich der Naherholung ist als mittelmäßig zu bewerten. Die vielen Waldflächen und die dichten Gehölzreihen können sichtverschattete Bereiche bezüglich der WEA bilden. Es ist festzuhalten, dass die Erholungsfunktion Stufe I und II nach der Waldfunktionenkarte und die Windkraft sich nicht grundsätzlich ausschließen.

3.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die meisten der im Untersuchungsraum vorkommenden Baudenkmäler liegen in Ortschaften oder werden bzgl. der Sichtbeziehungen durch Ortschaften oder Anhöhen verdeckt. Zu einzelnen Baudenkmalern können Sichtbeziehungen vorliegen. Es werden jedoch keine relevanten Sichtachsen zerschnitten, sodass von einer Vereinbarkeit mit dem Denkmalrecht auszugehen ist. Eine detaillierte Prüfung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Des Weiteren befinden sich die geplanten Zonen teilweise innerhalb von Kulturlandschaftsbereichen. Allerdings bestehen diese Zielaussagen zum Kulturlandschaftsschutz für weite Teile des Stadtgebiets, sodass sie nur schwer in eine Flächenabwägung eingestellt werden können. Konkrete Schutzgegenstände (Höhlen, Hohlwege etc.) können in der Standortplanung berücksichtigt werden. Generell sind Auswirkungen auf das Kulturlandschaftsbild jedoch nicht vermeidbar.

In den Zonen können bislang unbekannte Bodendenkmäler vorhanden sein. Bodendenkmäler können im vorliegenden Fall durch Bearbeitung des Bodens bei der Erstellung der Baugrube und des Fundaments betroffen sein. Unter Beachtung der Tatsache, dass die Bodeneingriffe für den eigentlichen Bau der Windenergieanlagen selbst gering sind, ist davon auszugehen, dass Störungen durch Erdeingriffe in Bodendenkmäler abgewendet werden können. Werden während der Abbauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt, so sind diese Funde unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, damit ggf. Spuren und Artefakte gesichert werden können.

Durch die Planung wird ein geringer Verlust an forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche vorbereitet, wobei keine Wälder auf überdurchschnittlich leistungsstarken Standorten oder Bestände, die überdurchschnittlich viel Wertholz oder seltenes Holz liefern, beansprucht werden. Die Feinpositionierung der Windenergieanlagen erfolgt auf der Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Eine Beeinträchtigung der Flugsicherung VOR Germinghausen ist für Anlagen innerhalb der Zonen 3 und 4 möglich. Im Genehmigungsverfahren ist eine Zustimmung nach § 18 a LuftVG einzuholen.

4 BERÜCKSICHTIGUNG ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Planverfahren wurden die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie zweimal gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie ebenfalls zweimal gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beteiligt. Im Folgenden wird erläutert, auf welche Art und Weise die Ergebnisse dieser Beteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

4.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zweimal gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB am Verfahren beteiligt. Im Rahmen der zweiten erneuten Offenlage wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingereicht. Die vorgebrachten Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen. Die umweltbezogenen Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:

TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Ein Einwender fordert, dass Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete als harte Tabuzonen angesetzt werden. Dies ist rechtlich nicht haltbar und wird nicht verfolgt.

Andere Einwender halten einen Schutzabstand von 300 m zu Gebieten mit windenergiesensiblen Arten für nicht erforderlich. Dieses Kriterium wird beibehalten.

Ein Einwender fordert, dass WEA möglichst nur auf Nadelwaldflächen errichtet werden sollen. Den Vorgaben folgend werden im Rahmen der Detailuntersuchung Laubwaldflächen aus der Planung ausgeschlossen. Eine detaillierte Berücksichtigung kann nur im Rahmen der Standortplanung auf Genehmigungsebene erfolgen.

Ein Einwender möchte nicht, dass die gesetzlich geschützten Biotope als weiche Tabuzonen festgelegt werden. Dies bleibt jedoch bestehen.

Ein Einwender kritisiert die Wertung der Flächen in Bezug auf die Umweltaspekte, insbesondere den Artenschutz, insgesamt. Die Wertungen bleiben unverändert.

Ein Einwender führt Fledermausvorkommen in Scheunen an. Gemäß Leitfaden sind detaillierte Fledermausvorkommen nicht mehr zu erheben. Es kann pauschal eine Abschaltautomatik vorgesehen werden, die allen vorkommenden Fledermausarten dient. Gleichzeitig erfolgt ein Monitoring.

Ein Einwender führt den Entfall eines zunächst berücksichtigten Schwarzstorchhorstes an. Dies wurde von einem Gutachter geprüft und bestätigt. Der daraus resultierende vergrößerte Zuschnitt der Potenzialfläche 9 a begründete die erneute Offenlegung der Planung.

Ein Einwender fragt, warum die Fläche 2 aufgrund des Vorkommens des Schwarzstorchs ausgeschlossen wurde, obwohl für diesen keine Kollisionsgefahr besteht. Die Fläche wird aufgrund des Meideverhaltens und damit der Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Ein Einwender fragt, ob die Brutvorkommen des Schwarzstorchs berücksichtigt wurden. Dies ist erfolgt.

Ein Einwender fragt nach CEF-Maßnahmen für den Artenschutz. Im BNatSchG sowie im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV sind Maßnahmen angeführt, die zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen geeignet sind. Ob und welche dieser Maßnahmen hier im konkreten Fall erforderlich werden, ist im Genehmigungsverfahren festzulegen.

Ein Einwender fragt nach Berücksichtigung der Arten Luchs, Uhu, Waldschnepfe, Rotmilan und Kranich. Alle relevanten Arten wurden in der Planung berücksichtigt. Es werden auch generelle Bedenken aus Artenschutzgründen vorgetragen, die durch die ASP abgehandelt wurden.

Ein Einwender führt an, dass die ASP nur eine Momentaufnahme darstelle und sich in den Jahren bis zur Anlagengenehmigung Änderungen ergeben können. Dies ist korrekt, dennoch stellt diese Momentaufnahme einen wertvollen Abwägungsbeitrag dar. Im Genehmigungsverfahren sind weitere Prüfungen erforderlich.

Ein Einwender befürchtet Auswirkungen auf Pferde. Diese zählen jedoch nicht zu den windenergiesensiblen Arten. Auswirkungen auf Pferde sind nicht belegbar.

FLÄCHE

Ein Einwender bemängelt den großen Flächenverbrauch bzw. ist der Ansicht, dass die Ziele auch mit einer geringeren Fläche erreicht werden können. Die Flächen sind jedoch zur Schaffung des substanziellen Raums erforderlich.

BODEN

Ein Einwender fragt, ob Baustoffe oder Anlagenteile dauerhaft im Boden verblieben. Sie werden jedoch nach Ende der Laufzeit zurückgebaut, soweit sie nicht mehr benötigt werden.

Ein Einwender bemängelt eine massive Bodenverdichtung. Diese beschränkt sich jedoch auf Erschließung, Fundament und Kranaufstell- sowie Lagerflächen. Die Versiegelung ist auszugleichen.

Einwender bemängeln die große Flächenversiegelung im Zuge der Erschließung. Für die Errichtung von WEA sind keine vollausgebauten Straßen erforderlich. In der Regel werden vorhandene Feld- oder Waldwege auf eine Breite von 4 m ausgebaut und geschottert. Details werden im Genehmigungsverfahren bestimmt.

WASSER

Mehrere Einwender befürchten, dass Wasseradern gestört würden und somit die Trinkwasserversorgung gefährdet sei. Die Wasserschutzzonen der Stufe I und II werden freigehalten. Darüber hinaus sind keine generellen Freihalteflächen erforderlich. Im Rahmen der Genehmigung nach dem BImSchG werden Detailprüfungen der Standorte erfolgen.

Einwender befürchten, dass giftige Stoffe ins Grundwasser gelangen könnten. Dass dies nicht geschehen kann, ist im Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Die Gefahren sind insgesamt gering.

Andere Einwender möchten die WSZ II gerne für den Rotorüberflug geöffnet haben. Aufgrund der hier liegenden sensiblen Funktionen wird dies nicht umgesetzt.

KLIMA UND LUFT

Ein Einwender ist der Meinung, dass WEA keinen Klimabeitrag leisten und nicht zur Minderung des CO₂-Ausstoßes beitragen würden. Die allgemeinpolitischen Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

LANDSCHAFTSBILD

Mehrere Einwender zweifeln die Visualisierungsstudie an. Die Studie wurde von einem anerkannten Fachgutachter erstellt und von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises akzeptiert.

Mehrere Einwender führen an, dass der LP 5 des Kreises Olpe nicht berücksichtigt worden sei, da dieser Bereiche festlegt, in denen Windenergieanlagen nicht gebaut werden sollen. Diese Bereiche liegen jedoch benachbart zur Fläche 12 und betreffen diese nicht. Der Kreis Olpe hätte ähnliche Aussagen auch in die Landschaftspläne 1 und 3, die für Attendorn gelten, aufnehmen können, sofern hier die Errichtung von Windenergieanlagen vermieden werden soll bzw. die Flächen auch visuell sensibel eingestuft würden. Dies hat der Kreis Olpe nicht getan. Daher wird dies nicht in der Planung berücksichtigt.

Ein Einwender führt an, dass die Landschaftsbildbewertung des LANUV für die Ersatzgeldermittlung nicht angezeigt sei, die Wertigkeit des Landschaftsbildes zu bestimmen. Mangels alternativer zahlenbasierter Methoden wird dieses Verfahren hier behelfsweise herangezogen und durch weitere Aussagen gestützt.

Ein Einwender führt an, dass die Befreiung vom Landschaftsschutz für WEA nicht zu erteilen sei. Erneuerbare Energien liegen inzwischen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (vgl. Eckpunktepapier vom 4. April 2022, vgl. EEG 2023). § 26 BNatSchG wurde dahin gehend geändert, dass WEA in Landschaftsschutzgebieten zulässig sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet befindet. Dies ist nach Rechtskraft der Planung der Fall.

MENSCH

Mehrere Einwender befürchten die Umzingelung von Ortschaften sowie eine optische Bedrängung (Keuperkusen, Tecklinghausen und Oberveischede, Ortschaften des Veischedetales, Hotel). Ein gesetzlicher Anspruch auf einen Schutz vor Umzingelung besteht nicht. Auswirkungen durch eine optische Bedrängung liegen nach § 249 Abs. 10 BauGB ab 2 H in der Regel nicht vor.

Ein Einwender befürchtet Schäden durch Infraschall und Bodenschall. Das OVG NRW hat entschieden, dass Infraschall – auch tieffrequenter Schall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Es entstehen keine unzumutbaren Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Auch hinsichtlich des Bodenschalls kann festgehalten werden, dass der bisherige Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht von einer Gesundheitsgefahr ausgeht.

Ein Einwender befürchtet Gefahren durch Mikropartikel der Rotorblätter. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen, ist aber im Rahmen der Bauleitplanung nicht lösbar.

Ein Einwender befürchtete, dass aufgrund der fehlenden Höhenbegrenzung weit größere Abstände zu Wohnlagen erforderlich werden, als in der Untersuchung angesetzt wurden. Die konkreten Auswirkungen der jeweiligen Planung werden erst im Genehmigungsverfahren beurteilt.

Ein Einwender verweist auf einen erforderlichen Abstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlage und zulässigem Wohngebäude in einem Gebiet nach §§ 30, 34 oder 35 Abs. 6 BauGB gemäß § 2 BauGB-AG NRW. Diese Regelung wurde inzwischen abgeschafft. Ein entsprechender Abstand ist als Vorsorgeabstand berücksichtigt.

Ein Einwender führt die hohe Bedeutung des Verscheidetals für die Naherholung an. Ein anderer Einwender führt die Bedeutung des Repetals an. Insbesondere die Hotelstandorte sollen geschützt werden. Die Standortuntersuchung wurde diesbezüglich ergänzt. Die Hotelstandorte sind aufgrund der zulässigen Wohnnutzung mit einem Schutzradius von 925 m versehen. Ein weiterer Flächenausschluss begründet sich hieraus nicht. Ein Einwender fordert, es sollten auch Flächen am Biggensee ausgewiesen werden. Dem wird nicht gefolgt.

Mehrere Einwender befürchten Auswirkungen durch Schall oder Schattenwurf. Diese Aspekte werden durch die Vorsorgeabstände berücksichtigt und abschließend erst im Genehmigungsverfahren relevant.

Einwender erwähnen die geplante Aufstellung einer Außenbereichssatzung für Tecklinghausen. Die Planung wurde angepasst und der gleiche Abstand wie zu anderen Außenbereichssatzungen wurde berücksichtigt.

KULTUR- UND SACHGÜTER

Ein Einwender fragt, ob bei der Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen die zahlreichen Baudenkmäler, die Sichtachsen zu WEA haben, angemessen berücksichtigt wurden. Der Denkmalschutz wurde in der Untersuchung berücksichtigt.

Ein Einwender erkundigt sich nach der Berücksichtigung der katholischen Pfarrkirche St. Hippolytus in Helden. Die Pfarrkirche St. Hippolytus ist als Denkmal Nr. 65 in der Standortuntersuchung enthalten. Aufgrund der Größe ist sie raumbedeutsam. Aussagen zur Kirche in Helden wurden zur Offenlage ergänzt. Es werden keine relevanten Sichtbeziehungen oder Wechselwirkungen, die die Planung verhindern könnten, erwartet.

Mehrere Einwender äußern sich über die Umsetzungsmöglichkeiten von WEA in der Nähe des VOR und einer von ihnen belegt die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Fläche gutachterlich. Die Flächen 3 und 4 wurden bereits zuvor wieder in die Planung aufgenommen.

Ein Einwender führt an, dass die Hindernisbegrenzungsflächen sowie die Platzrunde des Sonderlandeplatzes Attendorn-Finntrop von der Planung berührt werden. Bezüglich dieser Flächen besagen die gemeinsamen Grundsätze: „In die äußere Hindernisbegrenzungsfläche sollten keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.“ Die Formulierung „sollten“ bedeutet, dass das Errichten von Bauwerken nicht abschließend unzulässig ist und Raum für Abweichungen besteht. Eine Vermeidung von Gefährdungen ist beispielsweise durch eine Tages- und Nachtkennzeichnung von Anlagen möglich. Zuletzt kommt es auf die örtlichen Verhältnisse und somit den Einzelfall an. Eine abschließende Beurteilung ist somit nur auf der Genehmigungsebene im BlmSch-Verfahren möglich. Die Fläche wird wie geplant ausgewiesen. Eine Platzrunde ist nicht vorgeschrieben oder genehmigt und kann somit nicht berücksichtigt werden.

Ein Einwender befürchtet Auswirkungen auf seismische Stationen. Seismologische Stationen mit ihren Schutzradien liegen im gesamten Stadtgebiet nicht vor.

4.2 Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie zweimal im Rahmen der erneuten Offenlage gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB am Verfahren beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden Stellungnahmen eingereicht. Die vorgebrachten Belange wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen. Die umweltbezogenen Stellungnahmen werden wie folgt berücksichtigt:

TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Der **Kreis Olpe** weist darauf hin, dass im Hinblick auf den Artenschutz im nachgelagerten Zulassungsverfahren die Schwierigkeit der aktuell hohen Dynamik der Habitatstrukturen aufgrund der Borkenkäferkalamität darzustellen und zu bewerten ist. Dies kann die Raumnutzung einiger Arten verändern. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass sich der „Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“, der als methodische Grundlage der ASP dient, aktuell in der Evaluation befindet und im Zulassungsverfahren somit ggf. neue methodische Standards gelten. Beide Aspekte sind bekannt. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Genehmigungsplanung auch nicht kartierte geschützte Biotope zu berücksichtigen sind.

Der Kreis Olpe stellt ferner die Umsetzbarkeit der zur frühzeitigen Beteiligung enthaltenen Konzentrationszonen 6, 7 und 13 aufgrund der Nachweise zahlreicher windkraftsensibler Arten infrage. Diese Zonen werden nicht weiterverfolgt.

Der **Landesbetrieb Wald und Holz** macht Aussagen über die Ziele des LEP bzgl. der Waldinanspruchnahme, den Bedarfsnachweis, die vorkommenden Waldarten und Waldfunktionen sowie über Waldschäden. Die

Aussagen werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich in die Planung eingestellt. Flächen mit einem ausschließlichen Laubwaldvorkommen werden nicht weiterverfolgt.

Dem **Märkischen Kreis** liegen Kenntnisse über (Brut-)Vorkommen des Schwarzstorches sowohl in Meinerzhagen als auch in Plettenberg vor. Außerdem gibt es Winterquartiere mehrerer Fledermausarten. Alle bekannten Vorkommen WEA-sensibler Arten wurden in der ASP berücksichtigt.

BODEN

Die **Bezirksregierung Arnsberg** weist auf verkarstungsfähige Gesteine innerhalb einzelner Konzentrationszonen hin. Die Planung ist dennoch vollziehbar. Von den möglichen verkarstungsfähigen Gesteinen sind nur Teile der Konzentrationszonen betroffen, sodass die Planung dennoch vollziehbar ist. Im Genehmigungsverfahren der Anlagen nach dem BImSchG ist die Standsicherheit durch ein Bodengutachten zu belegen.

Der **Geologische Dienst** weist auf die Erdbebengefährdung, auf Anlagen zur Erdbebenüberwachung und das Vorkommen verkarstungsfähiger Gesteine hin. Die Aussagen werden in die Planunterlagen übernommen.

WASSER

Der **WBV Wasserbeschaffungsverband Neger** führt an, dass Tiefenbohrungen und Versorgungsleitungen von der Planung betroffen sind. Die Trinkwasserversorgung würde gefährdet. Die Flurstücke der Tiefenbohrung unter 2.3 und 2.4 liegen jedoch nicht innerhalb der geplanten Konzentrationszone und sind somit nicht gefährdet. Für Versorgungsleitungen bestehen unabhängig von der Lage keine Gefahren, da sie im Rahmen der Baugenehmigungen zu beachten sind. Die Wasserschutzzonen I und II sind als weiche Tabus ausgeschlossen. Das Grundwasser ist nicht gefährdet – weder durch Minderung, da das anfallende Wasser in der Fläche versickert wird, noch durch Verschmutzung. Eine Bebauung in der Zone III ist zulässig, die Anlagen führen je nach Typ nicht zu einer Gefährdung. Falls Auflagen erforderlich sind, so werden diese im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Der **Wasserbeschaffungsverband Mecklinghausen** merkt an, dass das Einzugsgebiet der Wasserschutzzone II von der „Ausweisungszone 12“ berührt wird. Er befürchtet, dass Baustoffe oder Betriebsmittel Rückstände im Grundwasser verursachen können. Im Genehmigungsverfahren müssen entsprechende Nachweise für die konkreten Anlagenplanungen vorgelegt werden.

Der **Kreis Olpe** macht Aussagen über die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie weitere Anforderungen an Maschinen etc. während der Bauphase. Dies ist erst im Genehmigungsverfahren relevant.

Die **Kreiswerke Olpe** führen an, dass sich die ausgewiesenen Flächen im Bereich des Wasserschutzgebiets Repetal befinden und somit die Wasserschutzgebietsverordnung Repetal zu beachten ist. Eine Berücksichtigung kann im Genehmigungsverfahren erfolgen.

LANDSCHAFTSBILD

Die **IHK** weist darauf hin, dass es nicht zu übermäßigen Belastungen des Landschaftsbildes und somit des Tourismus kommen darf. Generell stimmt sie der Planung zu. Die Aspekte Landschaft und Tourismus wurden bereits in die Planung eingestellt.

Der **Kreis Olpe** weist darauf hin, dass die geplanten Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen und somit Befreiungen für die Umsetzung erforderlich sind. Der Kreis geht für einzelne geplante Zonen von deutlichen Störungen des Landschaftsbildes aus. Eine Visualisierung wurde erstellt, die belegt, dass eine Befreiung mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar ist. An der Ausweisung wird festgehalten.

Der **Märkische Kreis** gibt Hinweise für die Landschaftsbildbewertung, die in der weiteren Planung berücksichtigt wurden.

MENSCH

Die **Gemeinde Finnentrop** führt an, dass zur Außenbereichssatzung „Wilmkestrasse“ nicht die erforderlichen Abstände eingehalten sind. Die Planung wurde angepasst und der gleiche Abstand wie zu anderen Außenbereichssatzungen wurde berücksichtigt.

Die **Stadt Olpe** plant die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für Tecklinghausen. Die Planung wurde angepasst und der gleiche Abstand wie zu anderen Außenbereichssatzungen wurde berücksichtigt. Ferner wird ein Freihalten der Erholungsflächen rund um den Biggensee gefordert. Hier werden keine Flächen ausgewiesen.

Die **Stadt Lennestadt** rechnet für die Ortsteile im Bereich des Veischedetals (Bilstein, Kirchveischede, Bruchhausen, Schmellenberg und Einsiedelei) bereits durch diese Anlagen mit einer hohen Betroffenheit. Nach Prüfung werden für die benannten Ortschaften Umfassungswinkel von unter 120° gesehen. Eine Betroffenheit ist somit nicht erheblich.

Der **Kreis Olpe** verweist auf einen erforderlichen Abstand von 1.000 m zwischen Windenergieanlage und zulässigem Wohngebäude in einem Gebiet nach §§ 30, 34 oder 35 Abs. 6 BauGB gemäß § 2 BauGB-AG NRW. Diese Regelung wurde inzwischen abgeschafft. Ein entsprechender Abstand wurde als Vorsorgeabstand berücksichtigt.

Weiterhin führt der Kreis Olpe an, dass zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung mindestens der dreifache Abstand der Gesamthöhe einzuhalten sei. Andernfalls sei eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Diese Einzelfallbetrachtung kann im Genehmigungsverfahren anlagenbezogen durchgeführt werden.

Zum Schallschutz verweist der Kreis auf die Regelungen der TA Lärm, weiterhin weist er auf die Gefahren von Eiswurf und die Aspekte Schattenwurf, Reflexionen, Befeuern und Infraschall hin. Diese Aspekte werden erst im Genehmigungsverfahren relevant.

KULTUR- UND SACHGÜTER

Der **LWL Baukultur** führt verschiedene relevante KLB und relevante Baudenkmäler im Bereich der Untersuchung an und rechnet mit einer Betroffenheit des kulturlandschaftsprägenden Objekts Burg Bilstein durch die Konzentrationsflächen 10, 11 und vor allem 12. Er empfiehlt eine Reduzierung der oder einen Verzicht auf die Fläche 12. Dem wird nicht gefolgt. Gemäß § 9 Abs. 3 DSchG NRW ist eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 (Veränderung in der näheren Umgebung) zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Einsatzes erneuerbarer Energien angemessen zu berücksichtigen. Vorliegend ist durch die Planung lediglich eine Sichtachse auf ein Denkmal betroffen. Eine Gefährdung des Baudenkmals erfolgt nicht. Das Baudenkmal liegt nicht in der näheren Umgebung, sondern ist rund 3 km von den geplanten Anlagen entfernt. Die Auswirkungen auf einzelne Sichtachsen auf das Denkmal werden unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Förderung der erneuerbaren Energien nicht als dem Denkmalrecht entgegenstehend gewertet.

Weiterhin verweist der **LWL Archäologie in Westfalen** darauf, dass sich in der Fläche 4 viele Hohlwegstrukturen befinden, die durch den Bau von WEA zerstört oder beeinträchtigt werden könnten. Eine Berücksichtigung der Strukturen ist auf der Ebene der Genehmigungsplanung möglich.

Die **Stadt Olpe** rechnet für die Ortschaft Oberveischede mit einer massiven Anhäufung von Windenergiebereichen durch verschiedene Planungen und hierdurch mit einer Störung des Landschaftsbildes. Für Oberveischede liegt der gesamte Umfassungswinkel durch die in Attendorn geplanten Zonen bei ca. 140°. Allerdings befinden sich alle geplanten Anlagen im Norden (Zone 10–12) bzw. Westen der Ortslage. Die westlich gelegenen Anlagen sind weit entfernt. Unter Gesamtbetrachtung dieser Aspekte wird die Umfassung als vertretbar angesehen.

Die **Bezirksregierung Münster** weist auf den Sonderlandeplatz Attendorn-Finntrop und dessen Hindernisbegrenzungsflächen hin. Die äußeren Hindernisbegrenzungsflächen betreffen die Zone 4. Bezüglich dieser Flächen besagen die gemeinsamen Grundsätze: „In die äußere Hindernisbegrenzungsfläche sollten keine Bauwerke und sonstigen Erhebungen hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.“ Die Formulierung „sollten“ bedeutet, dass das Errichten von Bauwerken nicht abschließend unzulässig ist und Raum für Abweichungen besteht. Eine Vermeidung von Gefährdungen ist beispielsweise durch eine Tages- und Nachtkennzeichnung von Anlagen mög-

lich. Zuletzt kommt es auf die örtlichen Verhältnisse und somit den Einzelfall an. Eine abschließende Beurteilung ist somit nur auf der Genehmigungsebene im BImSch-Verfahren möglich. Die Fläche wird wie geplant ausgewiesen.

Die **Bezirksregierung Münster** sowie das **BAF** weisen auf die Nähe des VOR Germinghausen hin. Derzeit kann nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Errichtung von Anlagen in den Zonen 3 und 4 möglich ist, da sich diese in der Nähe des DVOR befinden. Jedoch besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass Anlagen hier errichtet werden können. Eine abschließende Klärung ist erst im Genehmigungsverfahren möglich. Die Flächen 3 und 4 werden wie geplant ausgewiesen.

Das **BAIUD** führt an, dass das Plangebiet im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Erndtebrück liegt, jedoch nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Die **DFS** hat aufgrund der Reduzierung des Anlagenschutzbereichs der Navigationsanlage Germinghausen keine Bedenken. Die wiederaufgenommenen Flächen 3 und 4 befinden sich innerhalb des Anlagenschutzbereichs. Ob sie mit dem Anlagenschutz vereinbar sind, muss im Genehmigungsverfahren abgestimmt werden.

Die **Landwirtschaftskammer NRW** weist darauf hin, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – auch für Ausgleichsmaßnahmen – auf ein Minimum zu reduzieren ist. Die Flächen innerhalb der Plangebiete liegen fast ausschließlich im Wald, der Ausgleich wird im Genehmigungsverfahren bestimmt.

Der **Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V. (Kreisverband Siegen-Wittgenstein)** bemängelt, dass der erforderliche Ausgleich nicht näher konkretisiert wird und fordert, dass dieser im Wald festgelegt und landwirtschaftliche Fläche nicht in Anspruch genommen wird. Eine Detailplanung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, in diesem Verfahren erfolgt auch die Bestimmung des erforderlichen Ausgleichs.

5 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wurde das Stadtgebiet flächendeckend untersucht, um die Eignung des Standorts bzw. Planungsalternativen zu prüfen. Diese Untersuchung ist im Zuge einer rechtmäßigen Planung in jedem Fall vor Ausweisung einer Konzentrationszone durchzuführen. Dabei ist darzustellen, welche Zielsetzung und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgeblich sind.

Nach Abzug der harten Kriterien (Siedlungsflächen, restriktive Abstände, übergeordnete Verkehrsflächen, Bahntrassen, Hochspannungsfreileitungen, Infrastruktur) verbleibt in der Hansestadt Attendorn ein Gesamtpotenzial mit einem Flächenumfang von ca. 1.695 ha.

Nach Abzug der weichen Kriterien (ASB- und FNP-Reserveflächen, Vorsorgeabstände, GIB, naturschutzfachliche Bereiche, Anbauverbotszonen, Flugplätze, Flächen für den Gewässerschutz) verbleiben noch 511,29 ha für sogenannte Potenzialflächen.

Für diese erfolgte eine Detailuntersuchung, bei der weitere Abwägungskriterien anhand der örtlichen Gegebenheiten überprüft werden. Es bestünde die Möglichkeit, andere weniger geeignete Flächen zur Ausweisung als Konzentrationszone zu empfehlen, jedoch mussten diese Flächen teilweise im Rahmen der Detailuntersuchung ausgeschlossen werden (Fläche 1, 2, 7, 13, 14 und 15) oder waren weniger gut geeignet (Fläche 5, 6, 8).

1		Artenschutz, Laubwald
2		Zu klein
5		Abwägung zugunsten des Landschaftsbildes und des Umgebungsschutzes der Burg Schnellenberg
6		Lage am Biggensee, geringe Flächengröße (fehlende Konzentration), Kulturlandschaft, Denkmalschutz
7		Laubwald, Lage am Biggensee, geringe Flächengröße, Kulturlandschaft

8		Abwägung zugunsten des Landschaftsbildes, Kulturgüter, Artenschutz
13		Zu klein
14		Zu klein
15		Zu klein

Als Nullvariante kommt der Planungsverzicht in Betracht. In Attendorf sind derzeit zwei Konzentrationszonen ausgewiesen. Da angenommen wird, dass sie der aktuellen Rechtsprechung nicht genügen (vgl. Kapitel 2), wären Anlagen zukünftig auch außerhalb dieser Zonen zulässig. Anlagen könnten ungesteuert und somit auch in teils sensiblen Räumen angesiedelt werden. Alle Flächen, für die in der Standortuntersuchung kein hartes Tabu vorliegt, kämen generell für die Ansiedlung in Betracht.